



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 28 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 19. Februar 2004

Nachtrag Nr. 28 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 19. Februar 2004 zu

I. den bereits veröffentlichten

- Nachtrag Nr. 3 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz vom 08. Januar 2003 sowie
- zu den Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 12 vom 04. März 2003, Nr. 15 vom 20. Juni 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003 und Nr. 25 vom 13. Januar 2004

betreffend die Emission von **Open End Indexzertifikaten** bezogen auf den CECE[®] EURO-Index.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 19. Februar 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Das Emissionsvolumen der Open End Indexzertifikate wird um weitere 1.000.000 Stück, sohin insgesamt auf 3.000.000 Stück Gesamtvolumen erhöht.

II. dem bereits veröffentlichten Nachtrag Nr. 1 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz vom 23. Dezember 2003

betreffend die Emission von **EuroStoxx Bonus Lock-In-Zertifikaten 2003-2008**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 19. Februar 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

Das Emissionsvolumen der EuroStoxx Bonus Lock-In-Zertifikate wird um 200.000 Stück auf insgesamt 400.000 Stück erhöht.

III. den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Verkaufsprospekt vom 08. Oktober 2002 sowie
- den Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 13 vom 04. März 2003, Nr. 14 vom 31. März 2003, Nr. 16 vom 30. Juni 2003, Nr. 17 vom 22. Juli 2003, Nr. 19 vom 29. August 2003, Nr. 22 vom 13. November 2003 und Nr. 23 vom 02. Januar 2004

betreffend die Emission von **Turbozertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 19. Februar 2004 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

1. Der gesamte Punkt 2. „**Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten**“ wird wie folgt ersetzt:

Allgemeine Risiken

Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Zertifikaten oder einem Vielfachen davon börsentäglich gehandelt werden.

Die Zertifikate sind an den Kurs des betreffenden Basiswertes (z.B. Index, Aktie) gebunden und verbriefen einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der einem XXX („Bezugsverhältnis“) der Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes am Einlösungstag und einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungspreis (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. der Differenz zwischen einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Einlösungstag (Turbo-Short-Zertifikate) entspricht.

Bei Turbo-Long-Zertifikaten steigt mit steigendem Kurs des Basiswertes auch der Wert der Zertifikate, wogegen der Wert der Zertifikate sinkt, wenn auch der Kurs des Basiswertes sinkt.

Bei Turbo-Short-Zertifikaten steigt der Wert der Zertifikate mit sinkendem Kurs des Basiswertes und sinkt mit steigendem Kurs des Basiswertes.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von Zertifikaten trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Zertifikate verschlechtern könnte.

Die Zertifikate sind mit einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere ausgestattet. Sobald der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates diese Schwelle berührt oder durchbricht, wird das Zertifikat ausgestoppt und der Anleger erhält den in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen verbleibenden Restwert.

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Turbo-Zertifikate beinhalten ein Aufgeld, welches sich aus den Zinsen für den nicht hinterlegten Kapitalanteil abzüglich etwaiger erwarteter Dividenden und Absicherungskosten bezogen auf die Restlaufzeit zusammensetzt. Mit abnehmender Laufzeit der Zertifikate baut sich dieses Aufgeld kontinuierlich ab. Bei unverändertem Indexstand und abnehmender Restlaufzeit verlieren die Zertifikate somit an Wert. Das Aufgeld wird von Veränderungen des Zinsniveaus, der Dividenden und der Absicherungskosten beeinflusst.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikates wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren, wie beispielsweise von Zinsen, Dividenden, Absicherungskosten und der Restlaufzeit.

Hebeleffekt

Eines der wesentlichen Merkmale von Turbo-Zertifikaten ist der sogenannte Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um wie viel sich das Zertifikat schneller bewegt als der Basiswert. Je näher sich der aktuelle Kurs des Basiswertes am Ausübungspreis befindet, umso größer ist der Hebel.

Der Hebel ist variabel, dies bedeutet, dass sich der Hebel verändert, wenn sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes verändert.

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes selbst in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der zugrunde liegenden Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate
 - der Börsenpreis oder der Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte und/oder
 - der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend
- vermindert.**

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Zertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswertes und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

2. Der Prospekt wird durch einen **Anhang 3 Bedingungen der XXX-Zertifikate** ergänzt:

Anhang 3 Bedingungen der XXX-Zertifikate

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt ab XXX gemäß diesen Bedingungen XXXX Stück auf den Inhaber lautende XXX-Zertifikate auf XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), WKN: XXX (siehe Spalte „WKN“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von XXX Zertifikaten oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
3. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier

Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen der Emittentin tragen.

2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Ausgabebeginn, Kaufpreis

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe der Zertifikate beginnt am XXX.
2. Der anfängliche Kaufpreis wird nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst:

- a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = [(\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) + \text{Aufgeld}] \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = [(\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}) + \text{Aufgeld}] \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 4 Ausübungspreis, Aufgeld

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist aus der Übersicht am Anfang dieses Prospekts zu ersehen.
2. Das Aufgeld berechnet sich aus den Zinsen für den nicht hinterlegten Kapitalanteil abzüglich etwaiger erwarteter Dividenden bezogen auf die Restlaufzeit zuzüglich eventueller Leihkosten und Absicherungskosten für die Emittentin. Mit abnehmender Laufzeit baut sich das Aufgeld kontinuierlich ab.

§ 5 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), ISIN: XXX (siehe Spalte „ISIN Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts).

§ 6 Verzinsung

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die Zertifikate.

§ 7 Einlösungstag

1. Die Zertifikate werden am XXX („Einlösungstag“) automatisch durch die Emittentin eingelöst. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den § 9 und § 12 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikates zu einem Betrag in Euro („Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 8 Schlusskurs

1. Der „**Schlusskurs Basiswert**“ entspricht dem Kurs der/des XXX (siehe Spalte „Basiswert“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), der am Einlösungstag als offizieller Schlusskurs von der XXX (siehe Spalte „maßgebliche Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) festgestellt wird. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future, ist der Schlusskurs der offizielle Settlement-Kurs am Verfalltag.
2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs der/des XXX nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (§ 10 dieser Bedingungen) vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der Einlösungstag um 5 hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Deutschland, Österreich und in dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der Einlösungstag.

§ 9 Barriere; Restwert

- a. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom XXX bis zum Einlösungstag der Kurs der/des XXX („Barriere“ siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) erreicht oder unterschreitet (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt, das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt.
- b. Der Anleger erhält XX Bankarbeitstage danach automatisch durch die Emittentin den Restwert in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat ausbezahlt. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

§ 10 Marktstörung; Ersatzpreis

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der Maßgeblichen Börse oder in den Aktien an der Heimatbörse des Basiswertes, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.
2. Wenn der Einlösungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für die Basiswerte, für die kein Kurs gemäß § 8 festgestellt werden kann, ein Abrechnungsbetrag zu zahlen, der sich am „Ersatzpreis“ für den jeweiligen Basiswert bemisst.
3. „Ersatzpreis“ ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Terminbörse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des

Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

4. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
5. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 11 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 12 Kündigung

1. Seitens der Zertifikatesinhaber ist eine Kündigung der Zertifikate unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung der/des XXX an der Maßgeblichen Börse oder an ihrer Heimatbörse aus welchem Grund auch immer endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 17 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Ebenso ist die Emittentin berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der/des XXX an den oben genannten Börsen gegeben ist.
3. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatesinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depofführenden Stelle.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 17 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatesinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatesinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 17 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und im Dritten Markt an der Wiener Börse.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zertifikate bedarf es nicht.

2. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Kapitalveränderungen

Falls innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Zertifikaten zugrunde liegenden XXX eintritt, werden die Zertifikatsbedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) angepasst.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt.

§ 21 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 22 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von XXX festgestellten Kurse der/des XXX.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Zertifikatesinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatesinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatesinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.

2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatesinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, am 19. Februar 2004



Raiffeisen Centrobank AG
Wilhelm Celeda
Direktor



Robert Wagner
Prokurist